

EUROPAWEITE AUSSCHREIBUNG DER

**AOK PLUS – Die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen.**

**Ausschreibung Rahmenvereinbarungen
zur Überlassung von (Leih-)Arbeitnehmern
nach AÜG**

Vergabenummer 102/2026

B e w e r b u n g s b e d i n g u n g e n

INHALTSVERZEICHNIS

A BEDINGUNGEN DES VERGABEVERFAHRENS	3
I. Gegenstand des Vergabeverfahrens	3
II. Rahmenbedingungen der Ausschreibung	5
III. Verfahren	9
IV. Angebotsauswertung	21
B EIGNUNGSNACHWEISE.....	23
I. Nachweise	23
II. Form.....	26
III. Folge bei Nichtvorlage der geforderten Nachweise	26
C VERTRAGSINHALT UND VERTRAGSBEDINGUNGEN.....	27
I. Art und Umfang	27
II. Weitere Vertragsbedingungen	27
III. Datenschutzbestimmungen als integraler Leistungsbestandteil.....	28
IV. Voraussichtliches Auftragsvolumen	28
D ANLAGENVERZEICHNIS.....	29

A Bedingungen des Vergabeverfahrens

I. Gegenstand des Vergabeverfahrens

1. Gegenstand des vorliegenden Offenen Verfahrens ist der Abschluss von Rahmenvereinbarungen im Sinne des § 21 VgV zwischen der AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen (Auftraggeberin) und Arbeitgebern, die gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 AÜG als Verleiher Dritten (Entleihern) Arbeitnehmer (Leiharbeitnehmer) im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zur Arbeitsleistung überlassen (Arbeitnehmerüberlassung).

Der Auftrag ist in 3 Lose unterteilt:

- Los 1: Bearbeiter/in Dokumentenverarbeitung für die Regionen Sachsen und Thüringen
- Los 2: Kaufmännische/r Sachbearbeiter/in für die Regionen Sachsen und Thüringen
- Los 3: Call-Center-Agent/in für die Regionen Sachsen und Thüringen

Das Aufgaben- und Anforderungsprofil der vorgenannten Mitarbeitertypen/Berufsgruppen ist den **Anlagen 1-1 bis 1-3** zu entnehmen. Alle weiteren Einzelheiten zur Leistungserbringung, insbesondere zur Durchführung der Verleihung (Ablauf, Arbeitsschutz, Sozialabgaben, Vergütung und Abrechnung, Equal Pay – Zulage etc.) sind in der Rahmenvereinbarung (**Anlage 8-1**) geregelt, auf die an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen wird. Die Rahmenvereinbarung tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft.

Jeder Bieter kann für ein, mehrere oder alle Lose ein Angebot abgeben. Eine Loslimitierung ist nicht vorgesehen. Die Angebotsauswertung erfolgt für jeden Mitarbeitertyp gesondert, d. h. für jedes Los tritt mit Zuschlagserteilung eine eigene Rahmenvereinbarung in Kraft. Die Rahmenvereinbarungen beginnen am 01.01.2027 und enden spätestens, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des 31.12.2030. Die Vereinbarungen können ohne Vorliegen von Gründen von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Quartal-

sende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Einzelheiten zur Laufzeit und Kündigung entnehmen Sie bitte § 16 der Rahmenvereinbarung.

Sofern ausreichend geeignete Angebote eingehen, werden pro Los Rahmenvereinbarungen mit bis zu drei Bietern geschlossen („Mehrpartnermodell“). Da die Angebotsauswertung für jedes Los gesondert erfolgt, dürfen die Angebote für mehrere Lose nicht unter dem Vorbehalt einer gemeinsamen Vergabe abgegeben werden. Ein solcher Vorbehalt ist unzulässig und führt zum Ausschluss aller von dem Vorbehalt erfassten Angebote. Sofern je Los mit mehreren (maximal drei) Bietern Rahmenvereinbarungen abgeschlossen wurden, erfolgt die Einzelauftragsvergabe nach dem sogenannten „Kaskadenverfahren“, welches in § 4 der Rahmenvereinbarung detailliert beschrieben ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass der AOK PLUS service GmbH ein Abrufrecht mit sämtlichen Rechten und Pflichten der Auftraggeberin aus diesem Vertrag eingeräumt wird. Bei der AOK PLUS service GmbH handelt es sich um eine Tochtergesellschaft der AOK PLUS, deren Schwerpunkt derzeit in der Durchführung von Kampagnen zur ausgehenden Kontaktierung von Kunden im Multi-Channel-Ansatz, der Absicherung eines Überlaufes von eingehenden Anrufen sowie der Nachbearbeitung von Aktivitäten im Backoffice liegt. Die AOK PLUS service GmbH operiert derzeit an den Standorten Chemnitz und Gera. Die Einzelheiten zum Abrufrecht der AOK PLUS service GmbH sind § 3 der Rahmenvereinbarung zu entnehmen.

Schließlich werden die Bieter auf die in § 1 der Rahmenvereinbarung enthaltenen Übergangsregelungen hingewiesen.

Informationen zum geschätzten Auftragsvolumen entnehmen Sie bitte Punkt C II. des vorliegenden Dokuments sowie den **Anlagen1-4 und 1-6**.

Eine (nicht abschließende) Übersicht über die potentiellen Einsatzorte der Leiharbeitnehmer ist der **Anlage 1-5** zu entnehmen.

Soweit im Rahmen der Vergabeunterlagen personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum erfolgen, wird diese Form der besseren Lesbarkeit halber verallgemeinernd und wertungsfrei verwendet (Generisches Maskulinum). Darüber hinaus wird der vereinfachten Lesbarkeit halber bei Erklärungen des Bieters davon ausgegangen, dass in der Form der Personenmehrheit („Wir bieten...“) auch Einzelunternehmer erfasst werden. Wenn im Folgenden von Bietern die Rede ist, sind Bietergemeinschaften ebenfalls gemeint, es sei denn, Unterschiede zwischen Bietern und Bietergemeinschaften werden ausdrücklich angesprochen.

Es handelt sich um eine Ausschreibung der AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen (nachfolgend „Auftraggeberin“ genannt) in eigenem Namen.

II. Rahmenbedingungen der Ausschreibung

1. Auftraggeberin

Auftraggeberin ist die:

AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden,
Herr Dr. Stefan Knupfer
Sternplatz 7
01067 Dresden

2. Ansprechpartner

Ansprechpartner im Vergabeverfahren ist:

AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen
Geschäftsbereich Unternehmenssicherheit
Vergabestelle
Herr Justiziar Tom Kärnth
Augustinerstraße 38
99084 Erfurt

Die Kommunikation zwischen der Auftraggeberin und den Bewerbern bzw. Bietern ist ausschließlich über den Projektraum des Vergabeverfahrens auf der Vergabepattform des Deutschen Vergabeportals (DTVP – <https://www.dtyp.de/>) möglich.

Dies betrifft u. a. die Kommunikation bezüglich der

- Fragen und Antworten auf Bieterfragen,
- Aufklärung nach § 15 Abs. 5 S. 1 VgV,
- Nachforderung von Angaben, Erklärungen und Nachweisen,
- Zuschlagserteilung nach § 58 VgV.

Jeder Bewerber bzw. Bieter ist verpflichtet, sich regelmäßig Auskünfte/Fragen und Neuerungen bzw. Ergänzungen zu den Vergabeunterlagen selbst einzuholen.

Auskünfte und Antworten anderer Stellen und solche, die außerhalb des vorgesehenen Verfahrens gegeben werden, sind nicht verbindlich.

Alle Bewerber werden gebeten, sich auf DTVP so zu registrieren, dass ihre Erreichbarkeit über die dort hinterlegte E-Mail-Adresse für die gesamte Dauer des Vergabeverfahrens gegeben ist.

Die Bewerber werden darauf hingewiesen, dass sie bei einem Wechsel des Ansprechpartners im laufenden Verfahren, dafür Sorge zu tragen haben, dass E-Mails sie weiterhin erreichen.

Die Information nach § 134 GWB erfolgt ebenfalls elektronisch über den Projektraum des Vergabeverfahrens auf DTVP und zusätzlich per E-Mail.

3. Rechtlicher Rahmen

3.1 Die Auftraggeberin ist öffentliche Auftraggeberin im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

3.2 Die Ausschreibung erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des GWB und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV).

Es sind die derzeit geltenden Bestimmungen maßgeblich, auch wenn sich diese während des Verfahrens ändern sollten (§ 186 Abs. 2 GWB).

3.3 Unternehmen aus Staaten außerhalb der EU-Mitgliedsstaaten, welche das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement, kurz: GPA) mit der Europäischen Union nicht geschlossen haben, sind zu diesem Vergabeverfahren nicht zugelassen.

3.4 Die Auftraggeberin behält sich das Recht vor, die Ausschreibung aufzuheben; sie unterliegt keinem Kontrahierungszwang. Auf § 63 VgV wird hingewiesen.

4. Bedingungen für die Vergabe weiterer Dienstleistungen

4.1 Die Auftraggeberin kann nach § 14 Abs. 4 Nr. 9 VgV Dienstleistungen, die in der Wiederholung gleichartiger Leistungen (z. B. Überlassung von Leiharbeitnehmern, die zwar anderen als den vorliegend ausgeschriebenen Berufsgruppen angehören, die aber ebenfalls typischerweise bei einer gesetzlichen Krankenkasse beschäftigt werden), bis zu einem Auftragsvolumen von jährlich maximal 10.000.000 Euro (netto) unter Berücksichtigung des in § 4 der Rahmenvereinbarung geregelten Kaskadenverfahrens an den gleichen Auftragnehmer im Wege eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Vergabebekanntmachung vergeben.

4.2 Sofern die Auftraggeberin von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, erfolgt die Vergabe des Auftrages gemäß den Bestimmungen der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) sowie in entspre-

chender Anwendung der in diesen Vergabeunterlagen (einschließlich Anlagen) genannten Bewerbungs- und Vertragsbedingungen, wobei vorbehalten bleibt, den Preis als einziges Zuschlagskriterium festzulegen.

5. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 5.1 Die Vergabeunterlagen dürfen nur zur Erstellung eines Angebots und ggf. zur Erfüllung des Auftrags verwendet werden. Jede Nutzung für andere Zwecke ist untersagt. Jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Auftraggeberin zulässig. Wird kein Angebot abgegeben, so sind die Vergabeunterlagen in eigener Zuständigkeit zu vernichten.

Auch nach Beendigung der Angebotsphase haben alle Empfänger der Vergabeunterlagen über die bekannt gewordenen projektbezogenen Informationen Verschwiegenheit zu wahren. Sie haben hierzu auch die bei der Erstellung des Angebots beschäftigten Mitarbeiter zu verpflichten.

Im Falle der Beteiligung von Unterauftragnehmern gelten diese Bestimmungen entsprechend.

Die Auftraggeberin behandelt die eingehenden Angebotsunterlagen und die dazugehörigen Unterlagen vertraulich und verwahrt sie sorgfältig.

- 5.2 Die von den Bietern erbetenen Angaben (auch die mit Personenbezug) werden ausschließlich für die Zwecke des Vergabeverfahrens und - im Zuschlagsfalle - für die Auftragsdurchführung verarbeitet und gespeichert.

III. Verfahren

1. Verfahrensart

Der Auftrag wird gemäß §§ 119 Abs. 1, 3 GWB; 14 Abs. 1, 2; 15 Abs. 1; 21 VgV im Wege des offenen Verfahrens vergeben.

2. Unklarheiten in den Vergabeunterlagen, Anfragen

2.1 Die interessierten Unternehmen haben sich nach Erhalt der Vergabeunterlagen unverzüglich (innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis) über deren Vollständigkeit zu vergewissern. Die im Projektraum der Vergabeplattform vorgegebene Gliederung der Unterlagen ist nicht maßgebend. Vielmehr sind die Vergabeunterlagen nebst Anlagen in der Kategorie „Leistungsbeschreibung“ zu finden. Allgemeine Hinweise zum Verfahren sowie eine Liste der einzureichenden Unterlagen entnehmen Sie bitte dem Anschreiben nebst Anlage, das in der Kategorie „Anschreiben“ zu finden ist. Die Auftraggeberin hat die Vergabeunterlagen sorgfältig und nach bestem Wissen erstellt. Sollten dennoch nach Auffassung eines Unternehmens Widersprüche oder Unklarheiten in den Unterlagen bestehen, sind diese der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Derartige Hinweise und alle sonstigen Fragen, die mit dem Vergabeverfahren im Zusammenhang stehen, sind ausschließlich über den Projektraum des Vergabeverfahrens auf der Vergabeplattform des DTVP an die Vergabestelle zu richten. Hierzu sind die kostenlose Registrierung des Unternehmens sowie die Bestätigung der Teilnahme an dem Verfahren auf DTVP erforderlich.

Auf die gesetzliche Rügeobliegenheit des § 160 Abs. 3 GWB wird ausdrücklich hingewiesen.

Fragen und Hinweise zu den Vergabeunterlagen und zum Gegenstand des Auftrags sind von Rügen deutlich zu trennen. Fragen bzw. Auskunftersuchen sind rechtzeitig an die Vergabestelle zu richten.

2.2 Antworten werden allen Unternehmen, welche die Vergabeunterlagen abgefordert haben, zeitgleich in anonymisierter Form zugänglich gemacht. Die Auftraggeberin behält sich vor, Fragen so umzuformulieren, dass die Identität des Fragestellers nicht erkennbar wird. Es wird jedoch darum gebeten, bei der Formulierung von Fragen von vornherein zu berücksichtigen, dass diese zusammen mit den Antworten allen vorgenannten Unternehmen zur Verfügung gestellt werden.

Telefonische Auskünfte werden nicht erteilt, sie wären – falls sie doch erteilt würden – nicht verbindlich.

Die Antworten werden ausschließlich und einheitlich in einer Übersicht auf der Vergabeplattform des DTVP für alle Bewerber bzw. Bieter auch ohne Registrierung sichtbar eingestellt und sind regelmäßig einzuholen (vgl. Punkt A.II.1.).

3. Angebotsfrist

Die Frist für die Einreichung der Angebote (Angebotsfrist) endet am

31.08.2026, 10:00 Uhr.

Angebote, die nach Ablauf der Angebotsfrist eingehen, werden ausgeschlossen, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 VgV).

4. Form und Bestandteile des Angebots

4.1 Die Angebotsabgabe erfolgt ausschließlich in elektronischer Form.

Für die Übermittlung der elektronischen Angebote steht im Projektraum des Vergabeverfahrens auf der Vergabeplattform des DTVP ein Bietertool zur Verfügung. Über das Bietertool werden die Angebote erarbeitet und anschließend verschlüsselt auf einem sicheren Server gespeichert.

Die Abgabe von Angeboten kann entweder mit einer lokal installierten Version des Bietertools oder webbasiert direkt im Browser erfolgen.

Nähere Informationen zur Angebotseinreichung über das Bietertool stehen unter folgenden Links zur Verfügung:

1. webbasierte Angebotsabgabe:

<https://support.cosinex.de/unternehmen/display/company/webbasierte+Abgabe+-+Anleitung>

2. lokale Installation des Bietertools:

<https://support.cosinex.de/unternehmen/display/company/Bietertool>

Der vollständige Eingang übermittelter elektronischer Angebote wird mit einem elektronischen Zeitstempel dokumentiert. Die Auftraggeberin kann auf die Angebote erst nach Ablauf der Angebotsöffnung zugreifen.

Mit dem Angebot sind bei der elektronischen Angebotsabgabe sämtliche den Bewerbungsbedingungen als Anlage beigefügten Formblätter mittels Hochladen über das zur Verfügung gestellte Bietertool einzureichen.

Soweit dies auf den Formblättern vorgesehen ist, sind diese vollständig auszufüllen. Mit der elektronischen Einreichung gelten das Angebot und alle damit eingereichten Formblätter und Unterlagen, die Bietererklärungen enthalten, als unterschrieben. Erklärungen Dritter (z.B. Bietergemeinschaftserklärung, Verpflichtungserklärung des benannten Unterauftragnehmers) sind vollständig ausgefüllt und unterschrieben im Bietertool hochzuladen.

Die Einreichung elektronischer Angebote ist mittels Textform nach § 126b BGB möglich. Es ist der Bewerber bzw. Bieter sowie die natürliche Person, die die Erklärung abgibt, zu benennen. Weiterhin ist eine Angebotsabgabe mittels fortgeschrittener oder qualifizierter elektronischer Signatur möglich.

Elektronische Angebote und sämtliche damit vorzulegenden Unterlagen müssen vor Ablauf der Angebotsfrist hinterlegt sein. Ansonsten wird das Angebot von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

Angebote auf anderen Übertragungswegen, insbesondere per Post, Telefax, E-Mail etc. sind nicht zugelassen; sie wahren die Frist nicht und werden ausgeschlossen (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 VgV).

- 4.2 Das Angebot und sämtliche Unterlagen sind in deutscher Sprache zu fertigen. Anlagen und Erklärungen, deren Inhalte für Bieter nicht zutreffen, sind weder blanko noch mit Streichungen versehen beizufügen. Die Auftraggeberin geht bei Fehlen davon aus, dass die geforderten Erklärungen und Inhalte entsprechend dieser Anlagen auf den Bieter nicht zutreffen. Die Bewerbungsbedingungen selbst sind nicht beizufügen.
- 4.3 Die einzureichenden Unterlagen sind unveränderbarer Form einzureichen. Eine Verlinkung genügt den Anforderungen nicht. Inhalte solcher Verlinkungen im Angebot werden daher nicht berücksichtigt.
- 4.4 Alle Angebotspreise sind netto, d.h. exklusive der derzeit gültigen Mehrwertsteuer, anzugeben. Die Angebotspreise sind in Euro, Bruchteile in vollen Euro-Cent anzugeben. Die Angebotspreise sind inklusive aller Nebenkosten und kostenrelevanter Faktoren anzugeben.
- 4.5 Es gelten die Ausschlussgründe des § 57 Abs. 1 VgV.

5. Änderungen, Berichtigungen, Rücknahme der Angebote

- 5.1 Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein. Andernfalls muss das Angebot gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 3 VgV ausgeschlossen werden.

Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen (wie eigene Vertragsbedingungen) sind unzulässig und führen zwingend zum Angebotsaus-

schluss (§ 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV). Soweit der Bieter Erläuterungen seines Angebots für erforderlich hält, hat er diese auf besonderer Anlage beizufügen. In diesem Fall ist zweifelsfrei kenntlich zu machen, dass diese Bestandteil des Angebots sind.

Die Auftraggeberin akzeptiert die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des Bieters nicht. Werden dem Angebot eigene Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen beigelegt, werden diese nicht Vertragsbestandteil.

Im Angebot ist anzugeben, ob für den Gegenstand des Angebots gewerbliche Schutzrechte bestehen oder vom Bieter oder anderen beantragt sind.

- 5.2 Der Bieter kann sein elektronisches Angebot, das innerhalb der Angebotsfrist eingereicht wurde, nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist und im Projektraum des Vergabeverfahrens auf der Vergabepattform des DTVP zurückziehen oder austauschen.

6. Nebenangebote

Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind nicht zugelassen.

7. Vergütung für Angebote

Für die Erstellung des Angebots wird keine Vergütung und keine Kostenerstattung gewährt.

8. Unterauftragnehmer

- 8.1 Die Einschaltung von Unterauftragnehmern für einzelne Teilleistungen ist jeweils möglich. Die Weitergabe von Teilleistungen an Unterauftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Auftraggeberin.
- 8.2 Der Bieter hat die Teilleistungen, die durch Unterauftragnehmer erbracht werden sollen, bereits bei Angebotserstellung anzugeben (**Anlage 2-1**).

Es wird darauf hingewiesen, dass die konkrete Benennung von Unterauftragnehmern und die Verpflichtungserklärung schon bei Angebotseinreichung vorliegen sollten (**Anlage 2-2 und 2-3**), aber nicht müssen.

Sollte ein Bieter die Geeignetheit für den ausgeschriebenen Auftrag allerdings nur dadurch erlangen, dass er einen oder mehrere Unterauftragnehmer zur Leistungserbringung einbezieht, so hat er bereits bei Angebotsabgabe den Unterauftragnehmer zwingend zu benennen, seine Verfügung über dessen Ressourcen (**Anlage 2-3**) sowie dessen Eignung nachzuweisen

Auf Nachfrage sind jedoch in den anderen Fällen – spätestens bis zu einem von der Auftraggeberin noch zu bestimmenden Termin – die vorgesehenen Unterauftragnehmer (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie Art und Umfang der an sie delegierten Teilleistungen im Angebot auf dem hierfür vorgesehenen Formblatt (**Anlage 2-2**) zu benennen und es ist nachzuweisen, dass die benannten Unterauftragnehmer über die erforderliche Eignung zur Ausführung der ihnen übertragenen Auftragsteile verfügen.

Die Auftraggeberin überprüft vor der Erteilung des Zuschlages, ob Gründe für den Ausschluss des Unterauftragnehmers vorliegen (§ 36 Abs. 5 Satz 1 VgV). Hierzu hat der Bieter bis zum Ablauf einer von der Auftraggeberin zu bestimmenden Frist unter Verwendung der **Anlage 2-4** zu erklären, dass in Bezug auf den jeweiligen Unterauftragnehmer Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB nicht vorliegen.

In diesem Fall gilt die Zustimmung der Auftraggeberin mit dem Zuschlag als erteilt.

- 8.3 Liegen beim Unterauftragnehmer zwingende und/oder fakultative Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB vor, hat der Bieter den Unterauftragnehmer auf Aufforderung bis zum Ablauf einer von der Auftraggeberin zu bestimmenden Frist zu ersetzen.

- 8.4 Spätestens bei Beginn der Auftragsausführung hat der Auftragnehmer die Namen, die Kontaktdaten und die gesetzlichen Vertreter seiner Unterauftragnehmer sowie jede im Rahmen der Auftragsausführung eintretende Änderung der Auftraggeberin mitzuteilen.
- 8.5 Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die sich aus diesen Vergabeunterlagen und Verträgen ergebenden Verpflichtungen auch von seinen Unterauftragnehmern eingehalten werden. Bei der Einschaltung von Unterauftragnehmern haftet der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrags (Generalunternehmerschaft).

Auf § 97 Abs. 4 S. 4 GWB wird verwiesen.

- 8.6 Bieter bzw. Mitglieder einer Bietergemeinschaft haben in dem Angebot durch Vorlage von Erklärungen der von ihnen benannten Unterauftragnehmer (**Anlage 2-3**) nachzuweisen, dass sie tatsächlich über die Mittel und Kapazitäten dieser Unterauftragnehmer verfügen und die benannten Unterauftragnehmer über die erforderliche Eignung zur Ausführung der ihnen übertragenen Auftragsteile verfügen.
- 8.7 Es wird darauf hingewiesen, dass auch mit dem Bieter verbundene Unternehmen i.S.d. Konzernrechts Unterauftragnehmer sind.

9. Eignungsleihe

- 9.1 Ein Bieter bzw. Mitglieder einer Bietergemeinschaft kann/können sich zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen sowie der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit in Bezug auf die unter Punkt B.I.2 und B.I.3 aufgeführten Eignungsnachweise der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen (Eignungsleihe). Die Eignungsleihe muss nicht zwingend mit der Übernahme von Unteraufträgen einhergehen. Nur im Falle des Nachweises der beruflichen Leistungsfähigkeit (wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, einschlägige berufliche Erfahrung) dürfen die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in

Anspruch genommen werden, wenn diese die Leistung, für die die Kapazitäten benötigt werden, erbringen. Gesetzliche Bestimmungen sind zu beachten. Bei der Eignungsleihe in Bezug auf personelle Mittel sind insbesondere die Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes zu beachten.

- 9.2 Verweist ein Bieter zum Nachweis seiner Eignung auf andere Unternehmen, sind diese im Unterauftragnehmerverzeichnis (**Anlage 2-2**) zu benennen. Darüber hinaus ist für die Eignungsleihe deutlich zu machen, welche Eignungsanforderungen von welchem Unternehmen erbracht werden.

Weiterhin muss der Bieter nachweisen, dass er auf die für den Auftrag erforderlichen Mittel des anderen Unternehmens tatsächlich zugreifen kann, indem er eine entsprechende Verpflichtungserklärung vorlegt (**Anlage 2-3**). Wenn die Eignungsleihe nicht mit der Erbringung eines wesentlichen Leistungsanteils einhergeht, ist in dem dafür vorgesehenen Feld (Punkt 3 der **Anlage 2-3**) lediglich auf den konkreten Inhalt der Eignungsleihe hinzuweisen. Die geforderten Eignungsnachweise sind für das andere Unternehmen nur insoweit zu erbringen, wie sie sich auf den Gegenstand der Eignungsleihe beziehen. Darüber hinaus hat das andere Unternehmen unter Verwendung der **Anlage 2-4** zu erklären, dass keine Ausschlussgründe i.S.v. §§ 123, 124 GWB vorliegen.

- 9.3 Die einschlägigen Eignungsnachweise sowie die Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (**Anlage 2-4**) bzw. die Einheitliche Europäische Eigenerklärung des anderen Unternehmens, das Unterauftragnehmerverzeichnis (**Anlage 2-2**) sowie die Verpflichtungserklärung (**Anlage 2-3**) sind im Fall der Eignungsleihe bereits mit dem Angebot vorzulegen.

- 9.4 Erfüllt das andere Unternehmen das entsprechende Eignungskriterium nicht oder liegen zwingende und/oder fakultative Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB vor, hat der Bieter dieses Unternehmen auf Aufforderung bis zum Ablauf einer von der Auftraggeberin zu bestimmenden Frist zu ersetzen. Kommt der Bieter dieser Aufforderung nicht oder nicht fristgemäß nach, hat er seine Eignung nicht nachgewiesen.

9.5 Im Hinblick auf den unter Punkt B.I.2 aufgeführten Eignungsnachweis zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit haften der Bieter bzw. die Mitglieder einer Bietergemeinschaft und das andere Unternehmen für die Auftragsausführung entsprechend des Umfangs der Eignungslleihe gemeinsam. Eine entsprechende Erklärung des Drittunternehmens (**Anlage 2-3**) ist mit dem Angebot einzureichen.

10. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften oder andere gemeinschaftliche Bieter sind zugelassen, wenn die Mitglieder gesamtschuldnerisch haften (Arbeitsgemeinschaften in Form einer GbR etc.).

Bietergemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung (Erklärung Bietergemeinschaft, **Anlage 3**) abzugeben,

- a) in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft oder einer vergleichbaren Rechtsperson mit gesamtschuldnerischer Haftung erklärt ist,
- b) in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- c) dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber der Auftraggeberin vertritt,
- d) dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Die unter Punkt B.I.1 und B.I.2 aufgeführten Nachweise sind bei Bildung einer Bietergemeinschaft von jedem Mitglied vorzulegen. Das gilt entsprechend für die unter Punkt B.I.3 geforderten Zertifizierungen. Die unter Punkt B.I.3 genannten weiteren Eignungsnachweise in Bezug auf die technische und berufliche Leistungsfähigkeit sind für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft gemeinschaftlich zu erbringen.

Es gilt das Gebot des Geheimwettbewerbs. Die Mitglieder einer Bietergemeinschaft können, wenn sie als solche ein Angebot abgegeben haben, auch als Einzelbieter nur abgeben (und umgekehrt), wenn sie nachweisen, dass ihre Angebote jeweils

völlig unabhängig voneinander formuliert wurden und folglich nicht die Gefahr der Beeinflussung des Geheimwettbewerbs besteht.

Wird dieser Nachweis zur Überzeugung der Auftraggeberin bis zum Ablauf der Angebotsfrist nicht erbracht, so sind beide Angebote (das der Bietergemeinschaft und das des Einzelbieters) zwingend auszuschließen.

11. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Wettbewerbsbeschränkende Absprachen in Bezug auf die Vergabe sind unzulässig und können zum Angebotsausschluss führen (§§ 97 Abs. 1, 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB).

Auf die Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (vgl. Punkt B.I.1) und die kartellrechtlichen Beschränkungen für Bietergemeinschaften wird hingewiesen.

12. Öffnung der Angebote

In der Verhandlung zur Öffnung der Angebote sind Bieter nicht zugelassen. Die Namen der Bieter und Endbeträge der Angebote werden nicht bekannt gegeben.

13. Mitteilung über nicht berücksichtigte Angebote

Die Auftraggeberin informiert Bewerber und Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Angebote in Textform (§ 134 Abs. 1 GWB). In dieser Vorinformation werden den nicht berücksichtigten Bietern die Gründe für die Nichtberücksichtigung ihres Angebots, der Name des Bieters, dem der Zuschlag erteilt werden soll, und der früheste Zeitpunkt des Vertragsschlusses mitgeteilt.

Eine etwaige Aufhebung des Vergabeverfahrens wird den Bietern in Textform mitgeteilt (§ 63 VgV).

14. Zuschlags- und Bindefrist

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **30.11.2026** um 23:59 Uhr.

15. Anforderung eines Wettbewerbsregistrauszuges

Der Auftragnehmer ist verpflichtet – soweit anwendbar – die Vorgaben des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohnes (MiLoG) einzuhalten. Die Auftraggeberin fordert aufgrund der geltenden Bestimmungen des MiLoG eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister nach § 6 WRegG für den Bieter an, der für den Zuschlag vorgesehen ist.

Die hierfür erforderlichen Angaben zum Unternehmen (bei juristischen Personen) bzw. zur Person (bei natürlichen Personen) hat der Bieter in der **Anlage 4** zu machen.

16. Zuschlagserteilung

Die Auftraggeberin wird zeitnah nach Ende der Angebotsfrist die Prüfung und Bewertung der Angebote abschließen und über DTVP und zusätzlich per E-Mail die Vorabinformation versenden.

Der Vertrag wird erst zehn Kalendertage nach Absendung der Information geschlossen. Die Frist beginnt am Tage nach der Absendung der Information durch die Auftraggeberin. Auf den Tag des Zugangs der Information beim Bieter kommt es nicht an (§ 134 Abs. 2 GWB).

Die Auftraggeberin übermittelt dem Bieter im Falle des Zuschlags über DTVP ein Zuschlagsschreiben. Der Bieter verzichtet mit Abgabe seines Angebots i.S.v. § 151 S. 1 BGB auf den Zugang der Annahmeerklärung (des Zuschlags).

17. Vergabekammer gemäß § 156 GWB

Zuständige Vergabekammer ist:

Vergabekammern des Bundes beim Bundeskartellamt
Kaiser-Friedrich-Straße 16
53113 Bonn

Der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens ist nach § 160 Abs. 3 Nr. 4 GWB unzulässig, soweit mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung der Auftraggeberin, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

18. Hinweis zur Akteneinsicht im Nachprüfungsverfahren

Bei der Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens gem. §§ 155 ff. GWB haben alle Beteiligten grundsätzlich ein Akteneinsichtsrecht. Jeder Bieter hat daher mit der konkreten Möglichkeit zu rechnen, dass sein Angebot mit allen wesentlichen Bestandteilen, soweit es sich in den Vergabeakten der Auftraggeberin befindet, von den Verfahrensbeteiligten bei der Vergabekammer eingesehen wird.

Die Auftraggeberin ist verpflichtet, die Vergabeakten der Vergabekammer sofort zur Verfügung zu stellen (§ 163 Abs. 2 S. 4 GWB). Es liegt somit im eigenen Interesse eines jeden Bieters, schon in seinem Angebot auf wichtige Gründe, die nach § 165 Abs. 2 GWB die Vergabekammer veranlassen können, die Einsicht in die Akten zu versagen, insbesondere auf Fabrik-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse hinzuweisen.

19. Mitteilung über vergebene Aufträge

Mit der Abgabe seines Angebots erklärt sich der Bieter grundsätzlich damit einverstanden, dass im Falle der Zuschlagserteilung auf sein Angebot entsprechend § 39 Abs. 1 VgV sein Name und der zu zahlende Auftragspreis bzw. das höchste/niedrigste Angebot, das berücksichtigt wurde, nach dem im Anhang III der Durch-

führungsverordnung (EU) Nr. 2015/1986 vorgegebenen Muster bekannt gegeben werden.

Sofern Gründe geltend gemacht werden, die gegen eine Bekanntmachung sprechen, entscheidet die Auftraggeberin nach pflichtgemäßem Ermessen.

IV. Angebotsauswertung

1. Ablauf der Angebotsauswertung

Die Auswertung der Angebote erfolgt in einem vierstufigen Verfahren. Die vier Stufen der Angebotswertung sind:

- formelle Prüfung der Angebote (§§ 56 Abs. 2, 3, 57 Abs. 1 VgV)
- Eignungsprüfung (§§ 122 ff. GWB, 42 Abs. 1 VgV)
- Prüfung der Angemessenheit der Preise (§ 60 VgV)
- Wirtschaftlichkeitsbewertung (§§ 127 GWB, 58 VgV)

Die Auftraggeberin behält sich vor, die Angebotswertung vor der Eignungsprüfung vorzunehmen, § 42 Abs. 3 VgV.

Die Auftraggeberin kann den Bieter auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen (§ 56 Abs. 2 VgV). Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen (§ 56 Abs. 3 VgV).

Macht die Auftraggeberin von dieser Nachforderungsmöglichkeit Gebrauch, fordert sie nur von denjenigen Bietern nach, deren Angebote in die engere Wahl kommen. Für einen Zuschlag kommen nur noch solche Angebote in Frage, die nicht ausgeschlossen werden. Auf die Ausschlussgründe der §§ 123, 124 GWB, 57 VgV wird verwiesen.

Verhandlungen mit den Bietern, insbesondere über Angebots- oder Preisänderungen, sind im Rahmen dieses offenen Verfahrens unzulässig (§ 15 Abs. 5 S. 2 VgV). An die Bieter können lediglich zur Behebung von Zweifeln an den Angeboten oder den Bietern auf Basis von § 15 Abs. 5 S. 1 VgV Aufklärungsersuchen gerichtet werden. Verweigert ein Bieter die geforderten Aufklärungen und Angaben, so kann sein Angebot unberücksichtigt bleiben.

Der Grund und das Ergebnis der Aufklärungen werden vertraulich behandelt und schriftlich niederlegt. Das Ergebnis der Aufklärungen kann zu einer Bestätigung der aktenmäßigen Bewertung oder zu einer Abwertung des Angebots führen. Soweit ein Ausschlusskriterium betroffen ist, kann die Aufklärung auch zum Ausschluss des Angebots führen.

Bei ungewöhnlich niedrigen Preisen können Bieter zur detaillierten Aufklärung Ihres Angebots aufgefordert werden.

2. Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird nach Maßgabe des § 127 GWB auf das wirtschaftlichste Angebot je Los erteilt (§ 58 Abs. 1 VgV). Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses (§ 58 Abs. 2 S. 1 VgV). Der Preis fließt dabei mit 40 % und die Qualität mit 60 % in die Bewertung ein.

Zur Preisbewertung haben die Bieter, soweit für ein Los ein Angebot abgegeben wird, das Angebotsblatt (**Anlage 5-2**) ordnungsgemäß ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen.

Zur Qualitätsbewertung haben die Bieter ein Umsetzungskonzept einzureichen, welches auf die in der Bewertungsmatrix genannten Qualitätskriterien - möglichst der Reihe nach - eingeht. Es ist lediglich ein Konzept einzureichen, auch soweit sich ein Bieter auf mehrere oder alle Lose bewirbt.

Grundlage der Wirtschaftlichkeitsbewertung ist die Bewertungsmatrix (**Anlage 5-1**). Anhand dieser wird - je Los - die bei der Preis- und Qualitätsbewertung erzielte Gesamtpunktzahl eines Angebotes ermittelt. Das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl erhält den Zuschlag „Rang 1“, das Angebot mit der zweithöchsten Gesamtpunktzahl den Zuschlag „Rang 2“ und das Angebot mit der dritthöchsten Gesamtpunktzahl den Zuschlag „Rang 3“. Bei einem Punktgleichstand soll der niedrigste Preis entscheiden. Für den Fall, dass auch dies zu keinem Ergebnis führt, bleibt ein Losentscheid vorbehalten.

Zur Umsetzung des anvisierten „Kaskadenprinzips“ (§ 4 der Rahmenvereinbarung) wird den obsiegenden Bietern die jeweilige Platzierung mit dem Zuschlagsschreiben mitgeteilt.

B Eignungsnachweise

I. Nachweise

Bei der Auswahl der Angebote, die für den Zuschlag in Betracht kommen, sind nur Bieter zu berücksichtigen, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit besitzen und nicht nach den §§ 123 und 124 GWB auszuschließen sind (§ 122 Abs. 1 GWB, § 42 VgV).

Folgende Angaben bzw. Nachweise zur Eignung sind mit dem Angebot vorzulegen:

1. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung:

- Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis nach § 1 AÜG

Die Auftraggeberin betrachtet nur solche Bieter als geeignet, die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe über eine gültige Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung nach § 1 AÜG verfügen. Die Erlaubnis ist als Scan mit dem Angebot einzureichen. Im Falle des Einsatzes von Unterauftragnehmern behält sich die Auftraggeberin vor, vor Erteilung des Zuschlages diejenigen Bieter, welche für den Zuschlag in Betracht kommen, aufzufordern, auch für den/die vorgesehenen Unterauftragnehmer eine gültige Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung nach § 1 AÜG vorzulegen.

- Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB (**Anlage 6-1**)

- Eigenerklärung zu den Russlandsanktionen (**Anlage 6-2**)

Mit EU-Verordnung Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 wurden umfangreiche Sanktionen gegen Russland normiert. Unter anderem besteht nach Art. 5k dieser Verordnung für öffentliche Auftraggeber bei Aufträgen oberhalb der EU-Schwellenwerte ein Zuschlags- und ein Vertragserfüllungsverbot. Danach dürfen keine öffentlichen Aufträge an Personen oder Unternehmen vergeben werden, die einen Bezug zu Russland aufweisen.

Unter Verwendung der **Anlage 6-2** hat der Bieter daher zu erklären, dass weder er noch ein am Auftrag beteiligtes Unternehmen einen Bezug zu Russland im Sinne der o.g. Vorschrift aufweist.

2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

- Darstellung des Gesamtumsatzes des Bieters in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, aufgesplittet je Geschäftsjahr (**Anlage 6-3**).

3. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

- Eigenerklärung Betriebshaftpflichtversicherung (**Anlage 6-5**)

Die Auftraggeberin erkennt nur solche Bieter als geeignet an, die unter Verwendung der **Anlage 6-5** erklären, dass Sie entweder bereits bei Angebotsabgabe über eine Haftpflichtversicherung im Sinne des § 13 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung verfügen und diese (oder eine gleichwertige) im Falle der Zuschlagserteilung während des gesamten Vertragsverhältnisses ununterbrochen aufrechterhalten werden oder sich alternativ verpflichten, im Falle der Zuschlagserteilung eine Haftpflichtversicherung im Sinne des § 13 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung abzuschließen und diese (oder eine gleichwertige) während des gesamten Vertragsverhältnisses ununterbrochen aufrechtzuerhalten. Das Bestehen der Haftpflichtversicherung ist auf Verlangen der Auftraggeberin nachzuweisen.

- Benennung von Referenzprojekten vergleichbarer Art und Größe unter Verwendung der **Anlage 6-4**

Die Auftraggeberin erkennt nur solche Bieter als geeignet an, die unter Verwendung der **Anlage 6-4** erklären, dass sie wenigstens ein Referenzprojekt vorweisen können, dass mit dem jeweils angebotenen Los nach Art und Umfang vergleichbar ist, für das ein Angebot abgegeben wird (= ein vergleichbares Referenzprojekt je Los). Der Art nach ist ein Referenzprojekt mit einem der vorliegend ausgeschriebenen Lose vergleichbar, soweit das Projekt nicht länger als drei Jahre zurückliegt und dieses die Überlassung von Mitarbeitern zum Gegenstand hatte, die die jeweiligen Aufgaben- bzw. Anforderungsprofile gemäß **Anlagen 1-1 bis 1-3** erfüllen. Dem Umfang nach ist ein Referenzprojekt mit einem der vorliegend ausgeschriebenen Lose vergleichbar, wenn eine mit dem jeweiligen Los vergleichbare Anzahl an Leiharbeitnehmern des entsprechenden Anforderungsprofils überlassen worden ist:

II. Form

Die Angebotsunterlagen, soweit es auf Vordrucken vorgesehen ist, sind vom Bieter auszufüllen und über den Projektraum des Vergabeverfahrens auf der Vergabepattform des DTVP im Bietertool des Projekttraumes hochzuladen.

Als vorläufigen Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen akzeptiert die Auftraggeberin die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE). Die EEE ist unter dem Link <https://eee.evergabe-online.de/> abrufbar und mit dem Angebot einzureichen. Die EEE ist ausgefüllt im Bietertool hochzuladen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Auftraggeberin bei Verwendung der EEE den Bieter jederzeit während des Verfahrens auffordern kann, sämtliche oder einen Teil der geforderten Unterlagen beizubringen, wenn dies zur angemessenen Durchführung des Verfahrens erforderlich ist (§ 50 Abs. 2 S. 1 VgV).

Vor Zuschlagserteilung fordert die Auftraggeberin den Bieter, an den der Zuschlag erteilt werden soll, auf, die geforderten Unterlagen beizubringen (§ 50 Abs. 2 S. 2 VgV), sofern es sich nicht um Eigenerklärungen handelt, die gleichen Inhalts bereits im Rahmen der EEE abgegeben wurden.

Auf § 50 Abs. 3 VgV wird verwiesen.

III. Folge bei Nichtvorlage der geforderten Nachweise

Unternehmensbezogene Unterlagen, die auf Anforderung der Auftraggeberin bis zum Ablauf der Angebotsfrist nicht, unvollständig oder fehlerhaft vorgelegt wurden, können bis zum Ablauf einer zu bestimmenden Nachfrist nachgefordert, vervollständigt oder korrigiert werden (§ 56 Abs. 2 VgV).

Hat der Bieter die verlangten Unterlagen mit dem Angebot nicht vorgelegt und ggf. auf Aufforderung der Auftraggeberin innerhalb einer von der Auftraggeberin gesetz-

ten Frist nicht nachgereicht oder entsprechen diese nicht den zwingenden inhaltlichen Anforderungen und belegen daher nicht die Eignung des Bieters, wird das Angebot bei der Wertung nicht berücksichtigt (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV).

C Vertragsinhalt und Vertragsbedingungen

I. Art und Umfang

Art und Umfang der beiderseitigen Leistung bestimmen sich nach folgender Reihenfolge:

- den Bewerbungsbedingungen nebst Anlagen einschließlich der Leistungsbeschreibung der Auftraggeberin (**Anlage 1-1 bis 1-3**) sowie der Auftragsbekanntmachung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union;
- den Datenschutzbestimmungen einschließlich ihrer Anhänge (**Anlage 7-1 einschließlich Anhang A**);
- dem Angebot des Auftragnehmers einschließlich Angebotsblatt (**Anlage 5-2**);
- den allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B in der jeweils gültigen Fassung)

II. Weitere Vertragsbedingungen

Der Bieter erklärt mit Abgabe seines Angebots seine Bereitschaft zum Abschluss der als **Anlage 8** beigefügten Rahmenvereinbarung. Er erkennt die sich aus der Rahmenvereinbarung ergebenden Verpflichtungen uneingeschränkt an.

III. Datenschutzbestimmungen als integraler Leistungsbestandteil

Die im Hinblick auf Datenschutz und Vertraulichkeit geltenden Regelungen ergeben sich aus § 14 der Rahmenvereinbarung (**Anlage 8-1**).

IV. Voraussichtliches Auftragsvolumen

Angaben zum voraussichtlichen Auftragsvolumen können nur auf Basis von Erfahrungswerten aus der Vergangenheit gemacht werden. Die Auftraggeberin schätzt, dass jährlich die in **Anlage 1-6** Anzahl an Abrufen durchgeführt werden.

Die Angaben der Mengen dienen lediglich der Orientierung und stellen kein verbindliches Abnahmenvolumen dar. Die angegebenen Mengen können auch signifikant über- bzw. unterschritten werden.

Soweit die angegebenen Mengen deutlich überschritten werden, beträgt die Höchstmenge, welche innerhalb der maximalen Laufzeit der Rahmenvereinbarung abgerufen werden kann, insgesamt maximal 7,5 Mio EUR. Eine Abrufverpflichtung der Auftraggeberin aus der Rahmenvereinbarung in einer bestimmten Höhe besteht aber nicht.

D Anlagenverzeichnis

Anlage 1-1	Leistungsbeschreibung Los 1
Anlage 1-2	Leistungsbeschreibung Los 2
Anlage 1-3	Leistungsbeschreibung Los 3
Anlage 1-4 -	Übersicht Leiharbeitnehmer pro Los
Anlage 1-5	Dienstorte für Leiharbeitnehmer AOK PLUS
Anlage 1-6	Einzelabrufe pro Los
Anlage 2-1	Liste über von Unterauftragnehmern zu erbringende Teil- leistungen
Anlage 2-2	Verzeichnis der Unterauftragnehmer
Anlage 2-3	Verpflichtungserklärung des benannten Unterauftragneh- mers gegenüber dem Bieter
Anlage 2-4	Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgrün- den bei Eignungsleihe und/oder Unterauftragnehmern
Anlage 3	Erklärung Bietergemeinschaft
Anlage 4	Angaben zum Unternehmen
Anlage 5-1	Bewertungsmatrix
Anlage 5-2	Angebotsblatt
Anlage 6-1	Eigenerklärung zum Nichtvorliegen v. Ausschlussgründen
Anlage 6-2	Erklärung zu den Russlandsanktionen
Anlage 6-3	Darstellung des Gesamtumsatzes
Anlage 6-4	Darstellung von Referenzprojekten
Anlage 6-5	Eigenerklärung Betriebshaftpflichtversicherung
Anlage 7-1	Datenschutzbestimmungen
Anhang A	Verpflichtungserklärung zur Wahrung des Datenge- heimnisses
Anlage 7-2	Erklärung zu den Datenschutzbestimmungen
Anlage 8	Rahmenvereinbarung
Anhang 1	Einzelarbeitnehmerüberlassungsvertrag
Anhang 2	Verpflichtung auf das Datengeheimnis